

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorberhalten

21363947



Déposé
26-10-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/10/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0452216473

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **RELAX AM SEE**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Berg, An Barendell 20

des Sitzes : 4750 Bütgenbach

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN)

Aus einem Protokoll, das am fünfundzwanzigsten Oktober zweitausendeinundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. Die Generalversammlung beschließt, in Artikel 8 die Absätze zwei und folgende durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Aktionär, der die Gesamtheit oder einen Teil seiner Aktien an eine physische oder juristische Person, die nicht Aktionär ist, abtreten will, muss das Verwaltungsorgan der Gesellschaft über sein Vorhaben informieren. Innerhalb des Monats, welcher der Zustellung der Information folgt, muss das Verwaltungsorgan eine Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft einberufen, die spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung zu erfolgen hat. Die Genehmigung zur Abtretung der Aktien kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit der Mehrheit der Aktionäre, die mindestens siebzig (70) Prozent aller Aktien vertreten, gefasst werden. Die Generalversammlung muss ihre Entscheidung nicht begründen.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nachdem die Generalversammlung die Entscheidung getroffen hat, muss die Genehmigung oder Ablehnung dem abtretungswilligen Aktionär durch das Verwaltungsorgan zugestellt werden.

Wenn die Generalversammlung den vorgeschlagenen Erwerber nicht annimmt, verfügt der Abtretungswillige über eine zehntätige Frist ab dem Versand der Entscheidung der Generalversammlung, um zu entscheiden und dem Verwaltungsorgan zuzustellen, ob er nicht verzichtet. Sollte der Abtretungswillige seine Entscheidung nicht fristgerecht dem Verwaltungsorgan zustellen, so wird davon ausgegangen, dass er auf sein Abtretungsvorhaben verzichtet. Wenn er nicht auf dieses Vorhaben verzichtet, muss das Verwaltungsorgan innerhalb des Monats, welcher dem Versand der ablehnenden Entscheidung der Generalversammlung folgt, die Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit durch einen Aktionär oder einen Dritten erwerben lassen. Die Aktien werden zu dem Preis erworben, der ursprünglich zwischen dem abtretungswilligen Aktionär und dem vorgeschlagenen Erwerber vereinbart war, oder falls der Preis bestritten wird zu dem Preis, der durch einen Sachverständigen festgelegt wird, welcher einvernehmlich durch die Parteien bezeichnet wurde, oder in Ermangelung einer Einigung über die Bezeichnung des Sachverständigen durch den Experten, der auf Antrag der schnelleren Partei durch den Vorsitzenden des Unternehmensgerichts, der wie bei einstweiligen Verfügungen entscheidet, bezeichnet wird.

Innerhalb der dreißig Tage nach Festlegung des Preises muss der Erwerber, der entsprechend den vorstehenden Bestimmungen durch das Verwaltungsorgan zugelassen wurde, den Preis für die Aktien entrichten.

Die Zustellungen, die auf Grund dieses Artikels erfolgen, müssen durch postalische Einschreibebriefe erfolgen, wobei die Fristen an dem Versanddatum beginnen, das auf dem Einlieferungsschein des Einschreibebriefes vermerkt ist.“

II. Die Generalversammlung beschließt, dass in Artikel 12 unter Ziffer 3 wird nach dem ersten Satz folgender Wortlaut eingefügt:

„Die Ernennung oder Abberufung eines Verwalters erfolgt mit einer Mehrheit von Aktionären, die

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

mindestens siebzig (70) Prozent der Aktien vertreten.“

III. Die Generalversammlung beschließt, dass in Artikel 16 die Absätze sechs und sieben ersatzlos gestrichen werden. In den Absätzen zwei und vier dieses Artikels wird jeweils das Wort „E-Mail,“ vor die Wortfolge „Telegramm, Telex, Telekopie“ eingefügt.

IV. Die Generalversammlung beschließt, dass in Artikel 17 der Statuten im dritten Absatz das Wort „E-Mail,“ vor die Wortfolge „Telegramm, Telex, Telekopie“ eingefügt wird.

V. Die Generalversammlung beschließt, in Artikel 18 der Statuten folgenden Absatz hinzuzufügen:

„In Abweichung hierzu bedürfen folgende Beschlüsse stets der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre, nämlich:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte.

- Gewährung von Krediten und Darlehen.

- Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Beschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen.

Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre, durch welche obige Geschäfte genehmigt

werden, müssen grundsätzlich mit einer Mehrheit von Aktionären, die mindestens 70 (siebzig)

Prozent der Aktien vertreten, gefasst werden. Eine Mehrheit von siebzig (70) Prozent bedeutet in diesem Falle, dass die Zustimmung von Aktionären, die mindestens siebzig (70) Prozent aller Aktien der Gesellschaft vertreten, notwendig ist und nicht siebzig (70) Prozent der bei der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktien, da davon auszugehen ist, dass die säumigen Aktionäre sich dem betroffenen Vorschlag widersetzen.

Wenn bei einer ersten Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Genehmigung eines

obiger Geschäfte steht, nicht alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Versammlung, die frühestens 14 Tage nach der ersten Versammlung stattfindet, mit der gleichen

Tagesordnung einberufen werden. Falls bei dieser zweiten Versammlung nicht alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind, ist eine Mehrheit von Aktionären, die mindestens fünfzig (50) Prozent aller Aktien vertreten, ausreichend.“

VI. Die Generalversammlung beschließt, dass in Artikel 20 der erste Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„Das Mandat der Verwalter wird nicht entlohnt, außer gegenteiliger Entscheidung der Generalversammlung, die mit einer Mehrheit von Aktionären entscheidet, die mindestens siebzig (70) Prozent der Aktien vertreten.“

VII. Die Generalversammlung beschließt, dass in Artikel 26 der Statuten im ersten Absatz der letzte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„Die Einberufungen müssen die Tagesordnung enthalten und werden per normaler Post oder per E-Mail an die bei der Gesellschaft gemäß Artikel 2:32 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen hinterlegte Adresse zugestellt“.

Im zweiten Absatz desselben Artikels wird hinter die Wortfolge „vor der Verammlung brieflich“ die Wortfolge „oder per E-Mail“ eingefügt.

VIII. Die Generalversammlung beschließt, dass in Artikel 32 im ersten Absatz nach den Worten „die laut Gesetz“ die Wortfolge „oder gegenwärtiger Satzung“ eingefügt wird.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.